

DER GELTUNGSBEREICH BEI ABFERTIGUNG NEU



Persönlicher Geltungsbereich

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG) gilt grundsätzlich für alle privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse und ab 01.01.2008 auch für freie Dienstnehmer/-innen und Selbstständige.

Vom Geltungsbereich erfasst sind alle Arbeitsverhältnisse unabhängig von ihrem Beschäftigungs- (Teilzeit) oder Verdienstaussmaß - auch bei Geringfügigkeit.

Erfasste Personen

- Lehrverhältnisse
- Überlassene Arbeitnehmer/-innen
- Ausländischen Arbeitskräfte, welche ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden
- Leitende Angestellte
- Geschäftsführer/-innen einer GmbH können auch Arbeitnehmer/-innen sein

Nicht erfasste Personen

- Volontäre/Volontärinnen
- Praktikanten/Praktikantinnen
- Sonstige Ausbildungsverhältnisse (etwa Krankenpflegeschüler/-innen)
- Arbeitnehmerähnliche Personen
- Heimarbeiter/-innen
- Strafgefangene Personen, die in der Haftanstalt eine Arbeit leisten

Sonderbestimmungen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse und Vertragsbedienstete zu Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sind nach den Sondergesetzen (etwa § 35 VBG, § 55a Oö. LVBG, § 205a Oö. GDG 2002) die Bestimmungen des BMSVG mit gewissen Einschränkungen, die im Einzelfall zu prüfen sind, anwendbar. Für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer/-innen sind Regelungen im Landarbeitsgesetz enthalten.

Zeitlicher Geltungsbereich

Das neue Recht gilt für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begonnen haben.

Ausnahmen

- Neubeginn bei derselben Arbeitgeberin/ bei demselben Arbeitgeber aufgrund einer Wiedereinstellungszusage oder Wiedereinstellungsvereinbarung inklusive Vordienstzeitenanrechnung.

KONTAKT

Rechtsschutz Linz
ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-1
E-MAIL rechtsschutz@akooe.at
WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at

DER GELTUNGSBEREICH BEI ABFERTIGUNG NEU



- Zusammenrechnung der Dienstzeiten aufgrund eines Kollektivvertrages. Diese Kollektivvertragsregelung muss am 01.07.2002 in Geltung stehen. Das alte Recht gilt nur weiter, wenn die Zusammenrechnungsbestimmung des Kollektivvertrages tatsächlich greift (Beendigungsart, Dauer der Unterbrechung). Greift sie nicht, gilt für das neue Arbeitsverhältnis neues Recht oder es liegt eine Wiedereinstellungsvereinbarung vor.
- Arbeitsverhältniswechsel im Konzern
Die Erläuternden Bemerkungen sprechen hier von "Konzernversetzungen". Die Regelung ist nur notwendig, wenn ein Arbeitsverhältnis im Konzern beendet und ein neues im Konzern begonnen wird. Im Beendigungsfall gilt altes Recht nur dann weiter, wenn bei der Wiedereinstellungszusage eine Vordienstzeitenanrechnung stattfindet.

Bauarbeiter

Obwohl § 33 a Abs. 1 des Bauarbeiter- und Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) grundsätzlich festlegt, dass für die Arbeitsverhältnisse, die unter das BUAG fallen und am 01.01.2003 bestehen, neues Recht, also das BMSVG gilt, kann gesagt werden, dass das alte Recht für jene Bauarbeiter/-innen weiter gilt, die am 31.12.2002 bereits Anwartschaften nach dem BUAG erworben haben und die Grundanwartschaft bis spätestens 31.12.2005 erreichen.

Grundanwartschaft gemäß § 13 b BUAG

Vorliegen eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses bei derselben Arbeitgeberin/bei demselben Arbeitgeber im Ausmaß von drei Jahren; Vorliegen von mindestens 92 Beschäftigungswochen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren im Verlauf eines oder mehrerer Arbeitsverhältnisse bei derselben Arbeitgeberin/bei demselben Arbeitgeber oder zu einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber aus einem Beschäftigungsverhältnis, das vom Arbeitsamt vermittelt wurde, sofern zwischen den Beschäftigungswochen jeweils keine Unterbrechungen von mehr als 22 Wochen liegen und am Ende des Zeitraumes von 156 Wochen ein Arbeitsverhältnis zu dieser Arbeitgeberin/diesem Arbeitgeber besteht.

Lehrlinge

Für am 01.01.2003 aufrechte Lehrverhältnisse gilt neues Recht, wobei die erworbenen Beschäftigungszeiten vor dem 01.01.2003 anzurechnen sind.

- Wurde das Lehrverhältnis vor dem 01.01.2003 beendet, gilt ebenfalls altes Recht weiter, wobei mit 01.01.2003 die Zeiten des Lehrverhältnisses sowie die Beschäftigungszeiten bei jener Arbeitgeberin/jenem Arbeitgeber, zu der/dem am 01.01.2003 ein Arbeitsverhältnis besteht, für den Abfertigungsanspruch anrechenbare Beschäftigungswochen sind.
- Die Anrechnung von Lehrzeiten findet nicht statt, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Zeitraum vom 01.01.2000 und 31.12.2002 keine Beschäftigungswochen nach dem BUAG erworben hat.

KONTAKT

Rechtsschutz Linz
ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-1
E-MAIL rechtsschutz@akooe.at
WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at

DER GELTUNGSBEREICH BEI ABFERTIGUNG NEU



- Die Abfertigungsbeiträge sind mit dem Zuschlag nach dem BUAG an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse einzuzahlen.
- Die BUAK errichtet eine eigene MV-Kasse, der auch andere Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber beitreten können beziehungsweise die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber auch bezüglich nicht dem BUAG unterliegenden Arbeitnehmer/-innengruppen beitreten kann.
- Die BUAK hat alle Bauarbeiter/-innen nach dem 31.12.2005 darüber zu informieren, ob altes Recht gilt. Bauarbeiter/-innen, die eine solche Information bis 31.12.2006 nicht erhalten oder die Zuordnung zum alten Recht nicht bis 31.12.2006 geltend gemacht haben, unterliegen dem neuen Recht.

KONTAKT

Rechtsschutz Linz
ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40, 4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-1
E-MAIL rechtsschutz@akooe.at
WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at